Konvetionen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-629635

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verhandlungen. In erster Linie wird verlangt, dass die italienischen Seidengewebe in Frankreich zu den gleichen Zollsätzen eingelassen werden sollen, wie die Erzeugnisse der andern Länder, denen die Ansätze der schweizerisch-französischen Uebereinkunft zugute kommen, die den Comaskern immer noch vorenthalten werden. Die freundschaftliche Annäherung auf politischem Gebiete sollte dazu benutzt werden, um einer Behandlung der italienischen Seidengewebe, die als Ungerechtigkeit empfunden wird, ein Ende zu setzen. Die bündigen Erklärungen, die das französische Ministerium bei Anlass der Ratifikation des Abkommens mit der Schweiz auf eine Interpellation über die künftige Verzollung italienischer Seidengewebe abgegeben hat, lassen ein Einlenken allerdings als wenig wahrscheinlich erscheinen und durch die, der Zollkommission vor kurzem durch die französische Regierung gegebene Zusicherung, dass an den gegenwärtigen Zöllen nichts geändert werden solle, bis die Grundlagen für eine vollständige Revision des Tarifs ausgearbeitet seien, sind die Aussichten für Como nicht bessere geworden. Mehr Entgegenkommen findet die italienische Regierung vielleicht bei den südamerikanischen Republiken, von denen eine Ermässigung der ausserordentlich hohen Zölle auf Seidenwaren verlangt werden soll. Zu lebhaften Klagen gab die Zollpraxis der Vereinigten Staaten Anlass, und das System, Spezial- und Geheimagenten nach Italien zu senden, um die Fabrikations- und Verkaufsverhältnisse auszuspionieren, wurde öffentlich gebrandmarkt. Dem Begehren, es möchte das den deutschen Handelskammern eingeräumte Recht der Beibringung von Beweismaterial für die Bestimmung des Ausfuhrwertes auch den italienischen Kammern zugestanden werden, haben die Vereinigten Staaten schon entsprochen. Eine womöglich noch schlechtere Behandlung als die Union lässt Kanada den Einführern zuteil werden: wegen angeblicher Hintergehung der Zollbehörde in einem einzelnen Falle seien die Fabrikanten gezwungen worden, um ihre willkürlich mit Beschlag belegten Waren freizubekommen, monatelang den doppelten Zollbetrag zu hinterlegen. Die Ausfuhr leidet aber auch unter dem Umstande, dass kein Handelsvertrag zwischen beiden Ländern besteht und italienische Seidengewebe infolgedessen einem höheren Zoll unterliegen als französische und schweizerische Ware. Da die Unterhandlungen zum Abschluss eines Vertrages demnächst aufgenommen werden sollen, so wurde den Comaskern eine Besserung der Verhältnisse in baldige Aussicht gestellt.

Minister Luzzati liess die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne nochmals den vielumstrittenen Handelsvertrag mit der Schweiz zu rechtfertigen und dabei den Comaskern für ihren „unerschütterlichen Heroismus und ihren erleuchteten Mut" den Dank des Vaterlandes auszusprechen! Diese Tat verleihe ihnen das Anrecht auf jeglichen Entgelt und Vergütungen, als da sind billiger Kredit, eigene Bankorganisation, möglichst niedere Besteuerung, Ausbau der Webschule und anderes mehr. Eine in Como zu errichtende Seidenbank soll durch Belehnung von Seidenstoffen (Warrents) den Fabrikanten zur Seite stehen. Eine Delegation aus Como hatte in Rom vorgesprochen und von der Regierung den Beschluss erwirkt, dass die Bank von Italien die Wechsel der Fabrikanten zu 4 Prozent eskontieren solle; diese Verfügung ist aber bald in Vergessenheit geraten; Luzzati verspricht Abhülfe. Die italienischen Emissionsbanken bringen, zum Nachteil der Exportindustrie, ausländischen Wechseln grosses Misstrauen entgegen und es sind die Comasker überhaupt auf die Finanzinstitute ihres Landes schlecht zu sprechen. Die Ermässigung des Wechselstempels und Massnahmen zur Vermehrung der Zirkulationsmittel werden als dringende Notwendigkeit bezeichnet. Die Regierung muss sich aber auch in anderer Richtung der Interessen der Seidenstoffweberei annehmen, so durch Reformen im Konsularwesen, Ermässigung der Posttaxen und Eisenbahntarife, strengere Gesetzgebung in Konkurssachen (durch Zahlungseinstellungen im In- und Ausland gehen der Comasker Weberei jährlich 2 bis 2 1/2 Millionen Lire verloren) u. s. w.

Die Arbeiterfrage wurde in den bisherigen Verhandlungen nur gestreift, sie soll aber, wie Minister Luzzati ausdrücklich hervorhob, ebenfalls zum Gegenstand eines genauen Studiums durch die Kommission gemacht werden und es sind die Arbeitskammern ersucht worden, ihre Begehren schriftlich einzureichen.

Sozialpolitisches.

Unterstützung arbeitsloser Seidenweber in Como. Die Vorstände des Verbandes der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten und der Textilarbeiter-Vereinigung haben sich dahin geeinigt, dass sämtliche Arbeiter in den Comaskerwebereien auf den Lohnbetrag eines Tages zu Gunsten der arbeitslosen Kollegen verzichten sollen und dass die Fabrikanten für diesen Zweck eine Summe in gleicher Höhe aufzubringen haben. Dieser doppelte Taglohn wird dem Präsidenten der Handelskammer von Como übermittelt und die Verteilung des Geldes findet unter der Aufsicht einer Kommission statt, der drei Fabrikanten und drei Arbeiter angehören. Der Lohnbetrag vom 6. Januar wird erstmals für diesen Zweck Verwendung finden.

Konventionen.

Die Seidenfabrikanten und Grossisten in Deutschland haben sich nach zweitägigen Unterhandlungen wieder geeinigt und eine Resolution mit folgendem Wortlaut angenommen:

„Die Vorstände des Verbandes der Seidenstofffabrikanten Deutschlands und der Vereinigung deutscher Samt- und Seidenwaren-Grosshändler haben sich heute über den Abschluss eines Kartellvertrages auf der Grundlage der bisherigen Zahlungsbedingungen geeinigt. Beide Verbände erklären, dass sie diese durch ihre Verbände gemeinsam beschlossene Ordnung des Geschäftslebens der Branche für wertvoll erachten und im allseitigen Interesse aufrecht erhalten wollen. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, dass beide Verbände jedem Versuche, diese Ordnung zu stören, gemeinsam entgegentreten werden."